

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Agnes Alpers, Nicole Gohlke, Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Lukrezia Jochimsen, Harald Koch, Jan Korte, Petra Pau, Jens Petermann, Richard Pitterle, Raju Sharma, Petra Sitte, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190 –**

### **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 11 § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen verfolgt, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Berlin, den 23. Oktober 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 hat die Bundesregierung eine Veränderung im Bereich Steuervergünstigungen vorgenommen die dazu führen würde, dass künftig die Einschätzung des Verfassungsschutzes anders als bisher unmittelbar ohne Möglichkeit der Widerlegung gegenüber der Finanzbehörde über die Gemeinnützigkeit und damit die Steuervergünstigung für Organisationen entscheidet. Vorliegend geht es aber darum, nicht nur den von der Bundesregierung durch die Streichung des Wortes „widerlegbar“ beabsichtigten automatischen Verlust der Gemeinnützigkeit einer Organisation bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht als „extremistisch“ zu korrigieren (Bundestagsdrucksache 17/10000, Artikel 10 Nummer 3), sondern den Bezug zum Verfassungsschutz gänzlich zu streichen. Denn weder kann der im Rahmen des Verfassungsschutzes gebräuchliche unklare Begriff des „Extremismus“ den Ausschluss von Steuervergünstigungen begründen, noch sind die Verfas-

sungsschutzberichte des Bundes und der Länder die geeignete Grundlage für einen solchen Abschluss.

Mit der vorgesehenen Streichung des Wortes „widerlegbar“ würde die Aufführung in einem Verfassungsschutzbericht nun mehr faktisch die Wirkung eines Grundlagenbescheids für die Körperschaftsteueranlagung erlangen (Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 17/10604 Nummer 53), ohne dass bei den Verfassungsschutzämtern eine adäquate Verfahrensregelung bestünde oder gar die rechtsstaatlich gebotene Anhörung der Betroffenen sichergestellt wäre (Schriftliche Stellungnahme des RAV zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss am 26.09.2012 zum Jahressteuergesetz 2013, S. 1, 9). Die faktische Rechtsverbindlichkeit sowie überhaupt der Bezug auf den Verfassungsschutzbericht wird dem intransparenten Berichtswesen des Verfassungsschutzes nicht gerecht, denn es wird nicht erkennbar auf welche Art und Weise die in dem Bericht verarbeiteten Erkenntnisse gewonnen wurden und ob sie überhaupt auf rechtmäßige Weise erlangt und verwahrt werden. Dies gilt umso mehr, als dass eine Berichtserwähnung für die Grundrechtsausübung der betroffenen Vereine und Nichtregierungsorganisationen ganz erheblich ist, gar zu einer Existenzgefährdung führen kann. Zudem ist der in den Verfassungsschutzberichten der Länder und des Bundes verwandte Begriff des „Extremismus“ zu unbestimmt und einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich. Sein Maßstab ist eine nicht inhaltlich definierte politische Mitte. Jede Abweichung von dieser politischen „Mitte“, die jeweils von der Politik der Regierenden definiert wird, wird als „Extremismus“ bezeichnet. Der Begriff ist so für eine Instrumentalisierung zur Diffamierung und Überwachung von politischer Opposition besonders anfällig. Diese Gefahr ergibt sich für die Institution des Verfassungsschutzes insgesamt, da sein Betätigungsfeld, anders als das der Polizei, nicht an konkrete Gefahrensituationen oder begangene Straftaten anknüpft, sondern weit im Vorfeld an potentielle Gefahrenlagen und Personen, die aus Sicht der Behördenleiterinnen und Behördenleiter eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Durch das Agieren im Geheimen, mithilfe von V-Leuten und verdeckten Ermittlern und dem dadurch notwendig werdenden Quellenschutz, ist sie zwangsläufig intransparent und entzieht sich effektiven Kontrollmöglichkeiten. Auch angesichts des massiven Vertrauensverlustes der Verfassungsschutzämter im Rahmen des Versagens der Sicherheitsbehörden bei der Mordserie des NSU ist es nicht möglich, diese Behörden und ihre Einschätzung zum entscheidenden Kriterium für die Gewährung von Steuervergünstigungen zu machen. Ein Bezug auf sie sollte daher gänzlich unterbleiben.

Zu Recht bindet § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen an den Gedanken der Völkerverständigung. Rassistische, gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Bestrebungen sollen nicht auch noch steuerlich gefördert werden. Für die Umsetzung dieses Gedankens bedarf es aber weder der Aufsicht durch die Verfassungsschutzämter, noch eines diffusen Extremismusbegriffs.